

# ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG

für Bestandsgebäude

nach § 92 Abs. 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG),  
wenn nach § 50 GEG eine energetische Bewertung durchgeführt wurde

(Änderung/Erweiterung/Ausbau)

## Angaben zum Gebäude

Gebäudetyp  
Gebäudekategorie bzw. Hauptnutzung

Objektadresse

Gebäudeteil

Datum der Fertigstellung/ Aktenzeichen  
der Behörde (soweit vorhanden)

Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach dem GEG ein.

Die Anforderungen sind in dem Energiebedarfsausweis vom \_\_\_\_. \_\_\_\_. \_\_\_\_\_ und der Berechnungsdokumentation nachgewiesen. Diese sind beigelegt und Bestandteil dieser Erklärung.

Die Erweiterung/der Ausbau beträgt mehr als 50 Quadratmeter zusammenhängende Nutzfläche, daher ist auch der sommerliche Wärmeschutz in der Berechnungsdokumentation nachgewiesen.

Bei Ein und Zweifamilienwohnhäusern: Ein informatorisches Beratungsgespräch wurde durchgeführt/wurde nicht durchgeführt (nicht zutreffendes bitte streichen).

Durch die Ausstellerin/den Aussteller wurden vor Ort oder anhand von Bildaufnahmen die energetischen Eigenschaften des Gebäudes beurteilt.

Geometrische Abmessungen wurden durch das vereinfachte Aufmaß ermittelt und/oder Erfahrungswerte für energetische Kennwerte verwendet.

Eine Unternehmererklärung zur Einhaltung der Anforderungen liegt jeweils für die geänderten Bau- und Anlagenteile vor. Diese ist/sind beigelegt und Bestandteil dieser Erklärung.

Ab 01.01.2026: Es wird ein Öl-Heizkessel eingesetzt. Die Voraussetzungen nach § 72 Abs. 4 GEG liegen nachweislich vor.

Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 48 GEG mit folgender Begründung befreit:

Anwendung der Innovationsklausel nach § 103 GEG

Gründe nach § 102 GEG

Der Bescheid ist beigelegt und wird Bestandteil dieser Erklärung.

Eigentümerin/Eigentümer:

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

Ausstellungsberechtigte Person (mit Berufsbezeichnung):

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift